
1366/A XXV. GP

Eingebracht am 14.10.2015

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde

betreffend **Bundesgesetz, mit dem die Ungleichbehandlung von Frauen in der Berechnung der Notstandshilfe durch Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes(ALVG), BGBl 1977/609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015, abgeschafft wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG), BGBl 1977/609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015, wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Notstandshilfe ist zu gewähren, wenn der (die) Arbeitslose der Vermittlung zur Verfügung steht (§ 7 Abs. 2 und 3).“

2. § 33 Abs. 3 entfällt.

3. § 33 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

4. § 34 entfällt.

5. § 36 Abs. 1 erster und zweiter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Ausmaß der täglichen Notstandshilfe beträgt:“

6. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Das in einem Kalendermonat erzielte und ohne Auswirkung auf den Leistungsanspruch in diesem Kalendermonat gebliebene Einkommen des Arbeitslosen ist im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen. Ausgenommen ist ein

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, das den der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat entsprechenden Betrag nicht übersteigt.“

7. In § 36 entfallen die Abs. 3., 4., 5. sowie 8. Die Abs. 6. und 7. erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

Begründung:

Der Bericht der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen (Berichtszeitraum 2013 – 2014) dokumentiert, dass sich die Regelung zur Einberechnung von PartnerInneneinkommen in der Notstandshilfe „ganz besonders negativ auf die eigenständige Absicherung von Frauen aus“wirkt (Berichtsseite 18). Die Feststellung wird wie folgt erläutert:

Zusätzlich führt die Berücksichtigung des Einkommens der Partnerin bzw. des Partners dazu, dass Frauen vielfach nur einen Anspruch auf Kranken- und Pensionsversicherung, jedoch keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben. 2014 wurden aus diesem Grund 16.339 Anträge auf Notstandshilfe abgelehnt bzw. Notstandshilfezahlungen eingestellt. 82% der Ablehnungen entfielen auf Frauen. Obwohl im Zeitvergleich der Anteil der Frauen seit der Jahrtausendwende rückläufig ist, wirkt sich hier der anhaltende geschlechtsspezifische Einkommensunterschied ganz besonders negativ auf die eigenständige Absicherung von Frauen aus (siehe dazu: Tabelle 1.11).

Tabelle 1.11 Ablehnungen/Einstellungen von Notstandshilfe mangels Notlage 1993 bis 2014

	1993	2000	2002	2006	2008	2010	2011	2012	2013	2014
Ablehnungen/ Einstellungen	6.713	10.623	12.588	16.509	14.175	18.415	16.447	16.568	16.588	16.339
Anteil Frauen	86%	88%	85%	85%	85%	82%	83%	82%	81%	82%

Die Abschaffung dieser Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts verursacht Kosten von etwa 85 Millionen Euro. Diesen Kosten stehen primäre Effekte der Anhebung von Einkommen ca. € 23 Mio. sowie Minderausgaben in der Arbeitslosenversicherung und Mehreinnahmen aus Konjunkturreffekten von € 47 Mio. gegenüber, die sich wie folgt aufschlüsseln:

durch die Maßnahme selbst	
Einkommenssteuer	7,65
Mehrwertsteuer	15,3
durch konjunkturfördernde Effekte	
Minderausgaben ALV	23,9
Mehreinnahmen SV	18,35
Mehreinnahmen ESt	5,2
Summe	70,4

Oder anders formuliert: Tatsächlich kostet es € 15 Mio. pro Jahr, um diese Erscheinung sehr erheblicher geschlechtsbezogener Benachteiligung von Frauen ein für alle Mal zu beenden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.